

# Steuerfreie Weihnachtsgeschenke

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als (Weihnachts-)Geschenk sind innerhalb eines  
in den Lohsteuerrichtlinien 1999 (Rz. 77) festgelegten **Freibetrages von ATS 2.550** jährlich lohnsteuerfrei. Die Beitragsfreiheit ist auch im ASVG gegeben. Bis zu dieser Wertgrenze können auch Warengutscheine und Goldmünzen (bei denen der Goldwert im Vordergrund steht) nach den LStR 1999 (Rz. 80) steuerfrei zugewendet werden.

Bei Warengutscheinen von Einkaufszentren oder Einkaufsgemeinschaften ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, da weder der tatsächlich liefernde Unternehmer noch die zu erbringende Lieferung oder Leistung fest steht.

Steuerliche Beurteilung der Abgabe von Euro-Startpaketen an Mitarbeiter

## **1. Dürfen Startpakete (für Konsumenten) als (Weihnachts-)Geschenke an Mitarbeiter weitergegeben werden?**

(BMF) - Startpakete (für Privatpersonen) dürfen aus der Sicht des Finanzministeriums selbstverständlich als (Weihnachts-)Geschenke an Mitarbeiter weitergegeben werden.

## **2. Wie werden diese Geschenke steuerlich behandelt?**

## **2.1 Erfolgt eine Versteuerung als Geldwert oder als Ware?**

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 14 EStG 1988 sind der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen von der Einkommensteuer befreit, soweit die Kosten der Betriebsveranstaltungen und der Sachzuwendungen angemessen sind. Die Lohnsteuerrichtlinien 1999 definieren die Angemessenheit für empfangene Sachzuwendungen mit ATS 2.550 jährlich; außerdem ist für die Steuerfreiheit keine besondere Betriebsfeier erforderlich, die Verteilung von Sachzuwendungen gilt bereits als Betriebsveranstaltung (Rz. 78 ff. LStR 1999).

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich bei einer noch im Jahr 2001 erfolgten Übergabe von Startpaketen (z. B. zu Weihnachten) um keine Sachzuwendung, weil die weitergegebenen Euro-Münzen bereits kurze Zeit nach der Zuwendung als Bargeld verwendet werden können bzw. dürfen.

## **2.2 Gibt es eine Möglichkeit der Umsatzsteuerrückvergütung?**

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. b UStG 1994 sind die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln steuerfrei; **dies gilt nicht**, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden. Die in den Euro-Startpaketen enthaltenen Euro-Münzen sind gemäß § 1 des Eurogesetzes ab 1. Jänner 2002 gesetzliche Zahlungsmittel. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Umsatzsteuerfreiheit des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. b UStG 1994 auf die Umsätze von Euro-Münzen bereits vor diesem Zeitpunkt

angewendet

wird. (*BMF v. 10. April 2001*)